

RS Vwgh 1986/9/30 86/04/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Wie der VwGH wiederholt ausgesprochen hat, liegt bei Fehlen von Angaben über die Rechtzeitigkeit eines Wiedereinsetzungsantrages ein nicht verbesserungsfähiger inhaltlicher Mangel der Eingabe vor, die deshalb nicht als ein dem Gesetz entsprechender Wiedereinsetzungsantrag anzusehen und daher zurückzuweisen ist.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040173.X01

Im RIS seit

19.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at